

Senat 3

### SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.*

## ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.<sup>in</sup> Eva-Elisabeth Szymanski und seine Mitglieder Mag. Michael Jungwirth, Mag.<sup>a</sup> Heide Rampetzreiter, Christopher Wurmdobler und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 13.01.2023 im selbständigen Verfahren gegen die „**Krone-Verlag GmbH & Co KG**“, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“, wie folgt entschieden:

Die Schlagzeile „**Russische Raketen schlagen in Polen ein**“, erschienen auf der Titelseite der „Kronen Zeitung“ vom 16.11.2022, **verstößt gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in der Wiedergabe von Nachrichten).**

## BEGRÜNDUNG

Im Begleittext zur oben genannten Titelseite heißt es, dass der Ukraine-Krieg eskaliere und die NATO die tödliche Explosion prüfe. Im dazugehörigen Artikel im Blattinneren wird berichtet, dass es sich bei den Explosionen im polnischen Dorf Przewodów laut Medienberichten um zwei russische Raketeneinschläge gehandelt haben solle. Anderen Meldungen zufolge könnten es auch Teile von ukrainischen Abfangraketen gewesen sein. Offiziell sei keine Version bestätigt worden.

Ein Leser kritisierte, dass zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestätigt gewesen sei, ob es sich um eine russische Rakete handle, wie dies auch aus dem Artikel hervorgehe. Die Schlagzeile auf der Titelseite sei daher irreführend, zumal sie sich mittlerweile auch als falsch herausgestellt habe.

Die Medieninhaberin nahm nicht am Verfahren vor dem Presserat teil.

Der Senat hebt zunächst hervor, dass es in Überschriften regelmäßig zu Verkürzungen, Zuspitzungen oder auch Raffungen kommt. Dies ist grundsätzlich zulässig, sofern eine verkürzte bzw. prägnante Schlagzeile im dazugehörigen Artikel entsprechend erläutert bzw. über die genauen Umstände des Falls aufgeklärt wird (siehe bereits u.a. die Fälle 2012/22, 2014/108 und 2017/145). Eine Grenze ist jedoch dort zu ziehen, wo die Überschrift als inkorrekte Darstellung des Sachverhalts einzustufen ist (siehe dazu die Entscheidungen 2014/18 und 27, 2015/173, 2018/289 und 2019/245). In der vorliegenden Überschrift auf der Titelseite wird dezidiert festgehalten, dass „russische Raketen“ in Polen eingeschlagen hätten; im dazugehörigen Artikel wird hingegen berichtet, dass es sich auch um ukrainische Abfangraketen handeln könnte und bislang keine der Versionen offiziell bestätigt worden sei. Die Überschrift vermittelt somit den unrichtigen Eindruck, dass die Herkunft der Raketen bereits geklärt bzw. Russland für die Raketeneinschläge verantwortlich sei.

Der Senat wertet die Schlagzeile auf der Titelseite als reine Spekulation – zum Zeitpunkt des Erscheinens der Schlagzeile war die Herkunft der Rakete noch unklar. Der Senat sieht darin einen Verstoß gegen die Vorgabe einer gewissenhaften und korrekten Wiedergabe von Nachrichten (Punkt 2.1 des Ehrenkodex; vgl. in dem Zusammenhang auch die Entscheidung 2016/140 und 141). Dabei spielt es auch eine wesentliche Rolle, dass Titelseiten ein eigenständiger Aufmerksamkeitswert zukommt (vgl. u.a. die Fälle 2016/013 und 2017/253); die Aufklärung über die unklare Lage im Artikel selbst reicht daher nicht aus. Schließlich weist der Senat auch noch darauf hin, dass kurz nach der Veröffentlichung u.a. von der NATO bestätigt wurde, dass eine ukrainische Luftabwehrrakete versehentlich in Polen eingeschlagen sei.

Der Senat stellt daher einen **Verstoß gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex** gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest und fordert die **„Krone-Verlag GmbH & Co KG“** gemäß § 20 Abs. 4 VerFO auf, die Entscheidung freiwillig zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 3  
Vorsitzende Dr.<sup>in</sup> Eva-Elisabeth Szymanski  
13.01.2023